



## **Anwendung der CTU-Kriterien bei wiederholter oder längerer Abwesenheit wegen COVID-19-Verdacht und Infektionsschutzmaßnahmen**

### **4. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. sowie des Ständigen Arbeitskreises Beurteilungskriterien – StAB** **01.10.2020**

Klienten im Abstinenzkontrollprogramm (Urin) nehmen mitunter Kontrolltermine nicht wahr, weil sie grippeähnliche Symptome haben, Kontakt zu COVID-Verdachtspatienten (z.B. auch Kindern) hatten, aus Risikogebieten zurückkehrten oder in Risiko-Landkreisen leben. Die Terminabsage ist dabei auch im Interesse des Schutzes der Mitarbeiter von Entnahmestellen. Die Folge sind jedoch längere Zeiten der Nichtverfügbarkeit und daraus resultierende zeitliche Lücken im Beobachtungszeitraum, so dass fraglich erscheint, ob ein ausreichender Abstinenzbeleg noch erbracht werden kann.

CTU 1 Indikator 13 regelt die maximal zulässigen Zeiten der Nichtverfügbarkeit und die Entschuldigungsgründe für ein Nichterscheinen zum Termin. Im Folgenden wird dargelegt, wie CTU 1 (13) (i. V. m. Kontraindikatoren 2-6) auszulegen ist, damit ein solcherart unterbrochenes Programm noch als ausreichender Beleg für die Abstinenz gewertet werden kann.

- Eine einmalige nachvollziehbare Entschuldigung im Überprüfungszeitraum aus einem der o.g. Gründe wird -auch zum Schutz der Mitarbeiter der Entnahmestelle- akzeptiert und wie eine attestierte Krankheit (vgl. KI 6) gewertet.
- Die Verfügbarkeit des Klienten darf jedoch nicht wiederholt aus diesen Gründen für einen längeren Zeitraum eingeschränkt gewesen sein. Andernfalls kann kein lückenloser Beleg einer Abstinenz attestiert werden. Dies ist anzunehmen, wenn aufgrund wiederholter, im Einzelfall jeweils zwar berechtigter bzw. aus o.g. Gründen akzeptierter Entschuldigungen, eine Einbestellung in einem Zeitraum von 2 Monaten oder mehr nicht möglich war (Nichtdurchführbarkeit der Kontrollen).
- Angesichts der besonderen Infektionslage während der COVID-19-Pandemie kann ein aus diesen Gründen nicht lückenlos durchführbares Programm trotzdem fortgeführt werden, wenn die Programmdauer um den betroffenen Zeitraum, mindestens also um 2 Monate verlängert wird. In diesem verlängerten Zeitraum müssen jedoch alle vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden können und es darf in den letzten 6 Monaten (bei 1-Jahresprogrammen) bzw. 3 Monaten (bei Halbjahresprogrammen) zu keinen

weiteren Zeitenräumen von Nichtverfügbarkeit kommen (akute attestierte Erkrankungen im Sinne des Kontraindikator 6 ausgenommen)<sup>1</sup>.

- Ist aufgrund bereits geplanter bzw. vorhersehbarer längerer Abwesenheiten (Urlaub, beruflicher Monateinsatz, Reha-Aufenthalte etc.) ein solcher ununterbrochener Zeitraum nicht zu gewährleisten, wird das Programm abgebrochen. Es kann dann zu einem geeigneten Zeitpunkt ein neues Programm gestartet werden.
- Alternativ dazu kann der betroffene Zeitraum mit Corona-bedingter Nichtverfügbarkeit<sup>2</sup> durch eine geeignete Haaranalyse nachträglich überprüft werden, welche die in diesem Zeitraum geplanten Urinkontrollen dann ersetzt (bei 3 cm Haar 1-2 UK, bei 6 cm Haar max. 3 UK). Hierzu wird auch auf die 2. Stellungnahme vom 23.03.2020 verwiesen.
- Hat bei einem 12-Monats-Programm bis zum Zeitraum der Unterbrechung nur eine Kontrolle stattfinden können oder ist der Kontrollzeitraum bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung kürzer als 3 Monate, wird das Programm neu gestartet.
- Die Gründe für die Nichtverfügbarkeit, die angepassten Durchführungsbedingungen oder die Gründe für den Abbruch sind in der Abschluss- bzw. in einer Abbruchbescheinigung nachvollziehbar darzulegen.

Prof. M. Graw  
Präsident DGVM

Prof. F. Mußhoff  
Vizepräsident DGVM

Prof. W. Fastenmeier  
Präsident DGVP

J. Brenner-Hartmann  
Federführender StAB

<sup>1</sup> Es muss also gewährleistet sein, dass die 2. Hälfte des Programms und damit der Zeitraum vor einer anstehenden Begutachtung als sicherer Beleg gewertet werden kann. Das hat auch zur Folge, dass der Überprüfungszeitraum nach Beendigung der Zeiten der Nichtverfügbarkeit mindestens noch 6 bzw. 3 Monate andauern muss.

<sup>2</sup> Es ist jedoch festzuhalten, dass diese Regelung nur für diesen Anwendungsfall getroffen wird und nicht bei anderen Gründen unzureichend entschuldigtem Fehlen anzuwenden ist. Diese führen grundsätzlich zum Abbruch des Programms.